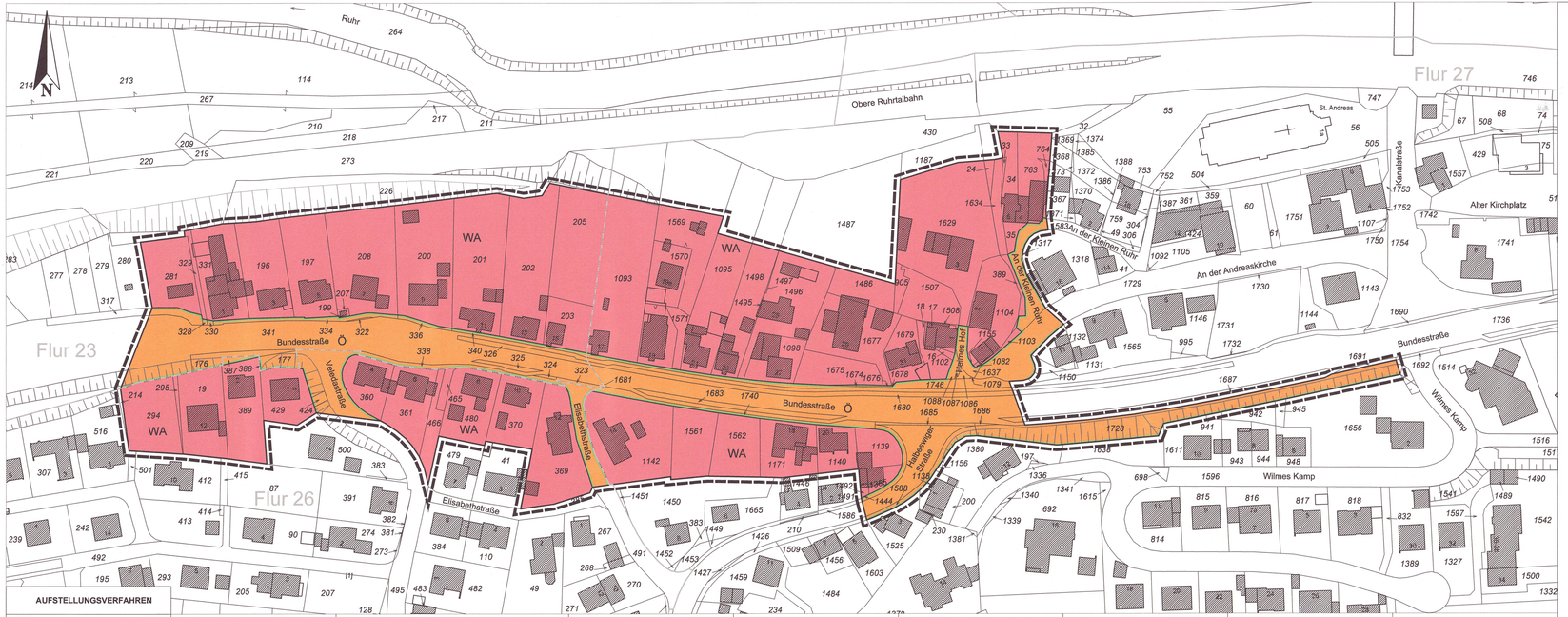

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 02.02.2018
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Brilon, den 20.02.2018
Hochsauerlandkreis
Fachdienst 43
Im Auftrag

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat am 26.02.2015 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 23.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 10.10.2018 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 138 "B7 in Velmede und Bestwig Steuerung von Werbeanlagen" und die Fortführung dieses Bebauungsplans als Teilbereich unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr.138 a "B7 in Velmede und Bestwig - Steuerung von Werbeanlagen westlicher Bereich" beschlossen.
Das Verfahren erfolgt gem. § 13 a des Baugesetzbuches als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird abgesehen.

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 10.10.2018 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 29.10.2018 bis 29.11.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 19.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt (per Schreiben vom 23.10.2018).

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 13.12.2018 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bestwig, den 20.12.2018
Der Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 21.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Bestwig, den 21.12.2018
Der Bürgermeister

BESCHEINIGING:
Die Übereinstimmung einschließlich der Festsetzungen und der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Bestwig, den
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung (§ 4 BauNVO), Beispiel

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ö — Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und Bau NVO

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Allgemeine Wohngebiete WA (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlage für Verwaltungen.

(4) Unzulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Selbständige Werbeanlagen (Anlagen für so genannte Fremdwerbung, d.h. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht sind).

B Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen

Gestalterische Festsetzungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 86 BauO NRW)

(1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen ausschließlich an den Fassaden der Gebäude angebracht werden und haben sich in Größe, Form, Material, Farbe und Lichtwirkung dem Erscheinungsbild der Fassade unterzuordnen. Bei Schriften sind Einzelbuchstaben nur bis zu einer Höhe von 0,40 m zu verwenden.

(3) Werbeanlagen an Gebäude dürfen nur unterhalb von Fenstern des ersten Obergeschosses angebracht werden.

(4) Weiterhin sind als Werbeanlagen nicht zulässig:
- Blinklichtanlagen,
- Lauflichtanlagen,
- Projektoren und Monitore aller Art,
- Angestrahlte Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder verändert wird,
- Anlage mit der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen),
- Kombinationen der vorgenannten Anlagen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- §§ 1 ff. des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-Verordnung _ BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S.516)

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

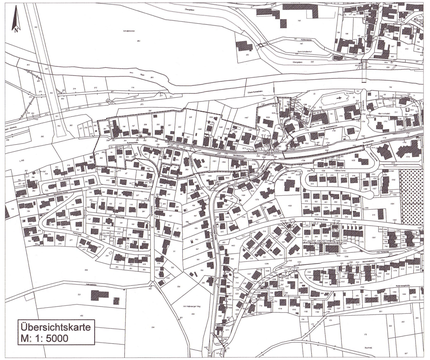

Gemeinde Bestwig

Bebauungsplan Nr. 138 a "B7 in Velmede und Bestwig - Steuerung von Werbeanlagen - westlicher Bereich"

M 1:1000
Stand: 21.09.2018